

Gemarkung: Eixe

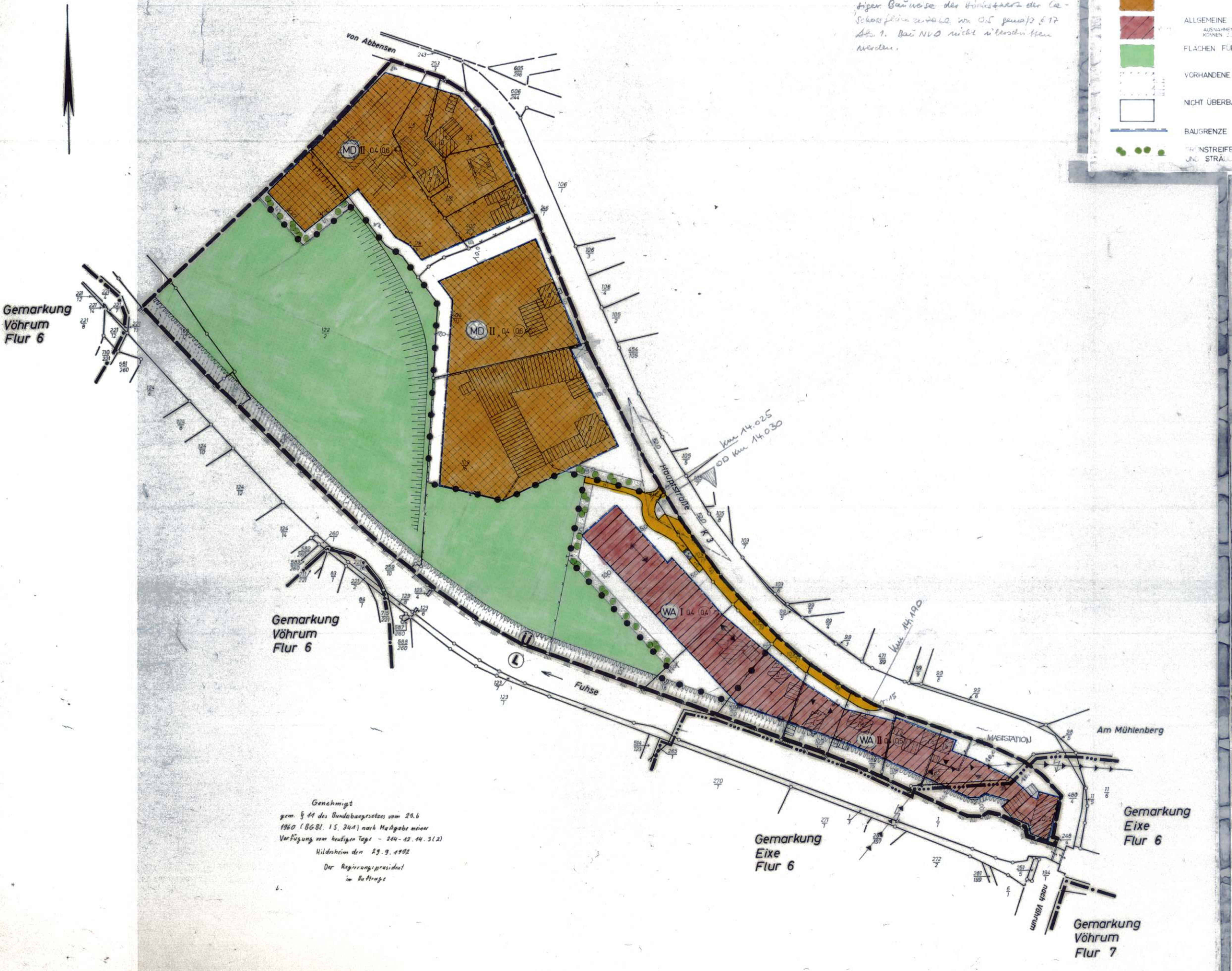
Flur: 2

M.: 1:1000

LEGENDE:

- GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- GRENZE DES FLURBEREICHES
- STRASSENBEGRENZUNGS-LINIE
- VERKEHRSLÄCHEN
- DORFBREIETE NACH § 5 BAUNVO
- ALLGEMEINE WOHNBREIETE NACH § 4 BAUNVO  
AUSNAHMEN GEMÄSS § 4 BAUNVO KÖNNEN ZUGELASSEN WERDEN
- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
- VORHANDENE BEBAUUNG
- NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHE
- BAUGRENZE
- GRÜNSTREIFEN AUS STANDORTGERECHTEN RAUMEN UND STRÄUHLERN GEM § 9 (1) BAUNVO
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE DEM LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGEN (GEPL)
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN ÜBERSCHWEMMUNGSBEIET
- VORGESCHRIEBENE FRIERICHTUNG
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGEN
- FÜHRUNG OBERIRRDICHER VERKEHRSMITTEL ANLAGEN 20 KV FREILEITUNG
- EINGESCHOSSIG ALS HÖCHSTGRENZE DER BEBAUUNG
- GRUNDFLÄCHENZAHL
- GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- KLARANLAGE GEPL

Zur Dorfbreite (MD) darf bei unregelmäßiger Bauweise der Mindestmaß der Geschossflächenzahl von 0,5 gemäß § 17 Abs. 1 BauNVO nicht überschritten werden.



Gemarkung Vöhrum Flur 6

Gemarkung Eixe Flur 6

Gemarkung Eixe Flur 6

Gemarkung Vöhrum Flur 7

Genehmigt  
gem. § 44 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) nach Maßgabe meiner Verfügung vom heutigen Tage - 240-42.14.5(2)  
Hildesheim den 29.9.1972  
Der Regierungspräsident  
im Auftrag

1. Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weisen die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 14.1.1972). Die Übereinstimmung ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.  
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Wirklichkeit ist einwandfrei möglich.  
Eixe, den 24.1.1972  
L. Ullrich  
Vermessungsbeirat  
o. B. V.
2. Der Rat der Gemeinde hat die Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BAUNVO beschlossen am 12.11.1970.  
Eixe, den 24.11.70  
L. G. Schauer  
Gemeindedirektor
3. Der Entwurf wurde im Auftrag der Gemeinde ausgearbeitet.  
Unterschrift d. Planverfassers
4. Der Rat der Gemeinde hat den Entwurf gem. § 2 Abs. 6 BAUNVO (zur öffentlichen Auslegung) beschlossen am 12.11.1970.  
Eixe, den 24.11.70  
L. G. Schauer  
Gemeindedirektor
5. Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung, mindestens eine Woche vor der Auslegung, mit Angabe von Ort und Dauer und dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen nur während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, erfolgte am 24.11.1970 gem. § 2 Abs. 6 BAUNVO ortsüblich durch ...  
Eixe, den 22.12.71  
L. G. Schauer  
Gemeindedirektor
6. Die öffentliche Auslegung des Entwurfs mit Begründung auf die Dauer von mindestens einem Monat erfolgte gem. § 2 Abs. 6 BAUNVO am 27.01.1972 bis 27.02.1972 einschließlich.  
Eixe, den 27.02.72  
L. G. Schauer  
Gemeindedirektor
7. Als Satzung von Rat der Gemeinde auf Grund der §§ 2, Abs. 1 und 10 BAUNVO vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) sowie des § 6 NBO von 4.3.1955 (Hildesheim, GVBl. I S. 126) in der jetzt gültigen Fassung, beschlossen am 14.11.1970.  
L. G. Schauer  
Bürgermeister  
Eixe, den 14.11.1970  
G. K. Nowacki  
1. Beigeordneter
8. Genehmigt gem. § 11 (BAUNVO nach Maßgabe meiner Verfügung vom heutigen Tage - 214-42.14.5(2) I S. 341)  
Hildesheim, den 29.9.1972  
Der Regierungspräsident  
im Auftrag  
L. G. Schauer
9. Der Rat der Gemeinde ist mit Beschluß vom 21.5.1973, der in der Genehmigungsverfügung des Herrn Regierungspräsidenten in Hildesheim vom 29.9.1972 (I S. 341) - 214-42.14.5(2) I S. 341 aufgeführten Auflage beigetreten.  
Eixe, den 24.5.1973  
L. G. Schauer  
Bürgermeister  
G. K. Nowacki  
1. Beigeordneter
10. Die Bekanntmachung der Genehmigung sowie Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung erfolgte am 22.09.1973 gem. § 12 BAUNVO ortsüblich durch ...  
Eixe, den 04.02.1973  
L. G. Schauer  
Gemeindedirektor